

3.10 Verhalten bei Unfällen im Unterrichtsalltag

Verhalten bei Unfällen

Grundsätzlich gilt, dass jeder Unfall, der auf dem Schul-/Arbeitsweg, auf dem Schulgelände oder im Unterricht passiert, auch wenn die Folgen nicht sofort erkennbar sind (z.B. nach einem Stromschlag im Labor), sofort im Sekretariat gemeldet werden muss, damit der gesetzliche Versicherungsanspruch erhalten bleibt.

Unfälle überschaubarer Schwere

Der/Die verletzte Schüler*in bzw. Mitarbeiter*in meldet sich sofort, unter Umständen in Begleitung einer Person, im Sekretariat. Die Sekretärinnen bzw. Sekretär sind als Ersthelfer*innen ausgebildet, leisten Erste Hilfe und entscheiden in Rücksprache mit dem Sicherheitsbeauftragten ob eine Unfallanzeige geschrieben werden muss oder nicht. Zur Behandlung der verletzten Person steht eine Liege in Raum A 113 zur Verfügung.

Schwerer Unfall, lebensbedrohliche Zustände, Bewusstlosigkeit u. ä.

Sofort über den Notruf 112 Hilfen anfordern. Der Notruf kann (ohne Vorwahl "0") über jedes Telefon der Schule abgesetzt werden.

Anschließend ist, ohne Verzögerung, das Sekretariat zu informieren, damit weitere Schritte, zum Beispiel das Öffnen des Tores und die Einweisung des Rettungswagens, eingeleitet werden können.

<u>Unfallanzeige</u>

Jeder Unfall auf dem Schul-/Arbeitsweg, auf dem Schulgelände oder im Unterricht ist meldepflichtig, damit der gesetzliche Versicherungsanspruch erhalten bleibt.

Im Sekretariat liegen die Formulare für die Unfallanzeige bereit. Der/Die Sekretär*innen unterstützen beim Ausfüllen und Versenden der Unfallanzeige an den Träger der Unfallversicherung (wg. etwaiger Regulierung von Nachfolgeschäden, Krankengeldzahlung bei Angestellten).

Der Schulleiter und der Sicherheitsbeauftragte müssen die Unfallanzeige unterschreiben!



Unfallversicherungsschutz

Alle Mitarbeiter*innen und Schüler*innen sind während der Arbeitszeit sowie auf dem direkten Weg zur Arbeit bzw. nach Hause bei der Unfallkasse versichert.

Es wird unterschieden in:

Wegeunfall

Versicherungsfall, der im Zusammenhang mit der Zurücklegung des Weges zur oder von der Arbeit bzw. der versicherten Tätigkeit geschieht.

- Es muss nicht der kürzeste, es kann auch der verkehrsgünstigste Weg sein
- Ein Unfall auf einem davon abweichenden Weg ist aufgrund einer Fahrgemeinschaft oder der Fahrt zum Kindergarten/Hort o. ä. anrechnungsfähig.
- Unfälle bei Dienstfahrten, bspw. zur Beschaffung von Arbeitsmitteln auf Veranlassung des Dienstherrn, gelten ebenfalls als Wegeunfall.

Arbeitsunfall

Versicherungsfall, bei dem Versicherte bei einer versicherten Tätigkeit einen Unfall hatten.

Kopfschmerz, Meniskusschaden oder "Hexenschuss" gelten aufgrund vorhandener Vorschädigung nicht als Unfall. Unfälle infolge von Alkoholgenuss, Spielereien, Neckereien etc. sind <u>nicht</u> versichert.

Der Träger der Unfallversicherung

Unfallkasse Berlin; Culemeyerstraße 2; 12277 Berlin; Tel.: (030) 7624 -0